

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 25. Juni 2026

Traktanden Nr. 8
Registratur Nr. 40.3.28
Axioma Nr. 11292

Ostermundigen, 19. Mai 2026 / MauTho



Strassenlärmsanierung Bernstrasse; Akustisches Projekt; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2005 für akustische Lärmschutzmassnahmen entlang der Bernstrasse einen Kredit von CHF 1'000'000.00 (inkl. MwSt.) beschlossen.

Die Umweltschutzgesetzgebung (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) verpflichteten die Gemeinden, bei Überschreitung der zulässigen Lärmwerte (68 dB tagsüber, 58 dB nachts) Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen konnten unter anderem durch Verkehrsleit- oder bauliche Massnahmen sowie durch Schallschutzfenster umgesetzt werden, wobei Bund und Kanton finanzielle Unterstützung leisteten.

Der Gemeinderat entschied am 10. Oktober 2000, betroffene Liegenschaften entlang der Bernstrasse mit Schallschutzfenstern auszustatten. Die Bundesbehörde stellte Subventionen in Aussicht, worauf die Ausarbeitung des Projektes erfolgte.

Die Kreditabrechnung schliesst mit Gesamtkosten von CHF 402'915.40 (inkl. MwSt.) ab. Somit wird der Kredit um CHF 312'084.60 unterschritten.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Von der Kreditabrechnung über Strassenlärmsanierung Bernstrasse, Akustisches Projekt, Konto 435.5290.02 (HRM1 435.581.03), abschliessend mit der Kostensumme von CHF 402'915.40 (inkl. MwSt.) wird Kenntnis genommen.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
www.ostermundigen.ch

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Grundsätzliche Information der Abteilung Tiefbau und Betriebe: Das Projekt wurde vor 25 Jahren, im Jahr 2000, gestartet und basiert auf den damaligen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton aus den 1990er-Jahren. Heute gelten andere Gesetzgebungen, weshalb Abweichungen zwischen den früheren Rechtsgrundlagen und den heutigen Bestimmungen bestehen können.

Die Umweltschutzgesetzgebung (USG) sowie die Lärmschutzverordnung (LSV) regeln den Lärmschutz an ortsfesten Anlagen. Dazu gehören auch Strassen; entsprechend ist der Lärmschutz ein gesetzlicher Auftrag.

Dort, wo definierte Immissions- bzw. zumutbare Belastungsgrenzen überschritten wurden, mussten durch die Gemeinde Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden. Die Belastungsgrenzen waren wie folgt definiert:

- Lärmbelastung: 68 Dezibel tagsüber
- Lärmbelastung: 58 Dezibel nachts (*Hinweis: Im Originaltext steht zweimal „tagsüber“. Falls tagsüber/nachts gemeint ist, wäre dies die übliche Definition.*)

Die Sanierungsmassnahmen im Bereich Lärmschutz konnten durch Verkehrsleitmassnahmen, Fahrbahnsanierungen, Schallhindernisse, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder bauliche Massnahmen an Liegenschaften erfolgen. Bund und Kanton unterstützten die Umsetzung finanziell.

Der Gemeinderat hat am 10. Oktober 2000 entschieden, entlang der Bernstrasse beim Erreichen oder Überschreiten der Belastungswerte die betroffenen Liegenschaften mit Schallschutzfenstern auszustatten und beauftragte das damalige Tiefbauamt, ein entsprechendes Strategiepapier auszuarbeiten. Die zuständige Bundesbehörde stellte der Gemeinde Ostermundigen Subventionen für dieses Projekt in Aussicht.

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen genehmigte daraufhin die Strassenlärmsanierung entlang der Bernstrasse und bewilligte einen Bruttokredit von CHF 1'000'000.00.

Die Abrechnung des Kredits erfolgt verzögert aufgrund der hohen Anzahl laufender Projekte sowie der in der Abteilung aufgetretenen Vakanzen.

2.2. Kreditabrechnung

	Kredit Antrag	Abrechnung
Ausgaben	CHF 1'000'000.00	CHF 575'930.35
Einnahmen (Subventionen)	CHF 285'000.00	CHF 173'014.95
Nettoausgaben	CHF 715'000.00	CHF 402'915.40

2.3. Begründung Kostenunterschreitung

Die geplanten Lärmsanierungen verursachten tiefere Kosten. Zum Teil wurden Ausgaben für geplante Nachisolierungen Rollladenkasten und der Ersatz von ursprünglich geplanten Fenstern nicht beansprucht.

Weiter wurden Subventionen von 30% vereinnahmt, geplant waren 28.5%.

2.4. Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die vorliegende Botschaft an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2026 zu Händen der GGR-Sitzung vom 25. Juni 2026 genehmigt.

2.5. Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung (NE)

Wird das vorliegende Geschäft aufgrund der angepassten Checkliste «NE-Relevanz von kommunalen Vorhaben» des Kantons Bern als relevant für die Nachhaltige Entwicklung eingestuft?

- Ja, das Geschäft hat auf mehrere NE-Dimensionen Auswirkungen und diese sind zeitlich und/oder räumlich bedeutend. Allenfalls hat das Geschäft zudem weitere erhebliche Auswirkungen (finanziell, auf nachfolgende Vorhaben, auf einen grossen Personenkreis, etc.).
- Nein, das Geschäft hat nur auf eine NE-Dimension bzw. insgesamt zu wenig erhebliche Auswirkungen (zeitlich, räumlich, finanziell, auf nachfolgende Vorhaben, auf einen grossen Personenkreis, etc.) oder das Geschäft ist generell von einer NHB ausgenommen (Informationen, Protokollgenehmigungen, Wahlen, etc.).

Wenn ja, ist die Dienststelle Energie, Nachhaltigkeit & Klima zum Mitbericht einzuladen.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Saskia Niggli
Stv. Gemeindeschreiberin